



Obst- und Gartenbauverein Enzberg e.V.

(gegründet 1920)



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr und Gründungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauvereine Enzberg, nachstehend kurz OGV genannt.
- (2) Der OGV hat seinen Sitz in Mühlacker-Enzberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR 16 eingetragen.
- (3) Der OGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des OGV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist 1920.



Obst- und Gartenbauverein Enzberg e.V.

(gegründet 1920)



§ 1a Datenschutz¹

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung wird der Vorstand ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

§ 2 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Ausschuss.

¹ Satzungsänderung: §1a Datenschutz hinzugefügt gem. Satzungsänderungsbeschluss vom 30. März 2019



Obst- und Gartenbauverein Enzberg e.V.

(gegründet 1920)



- (4) Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Ausschuss ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den OGV die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des OGV.
- (6) Im Übrigen werden Aufwendungsersatzansprüche von Mitgliedern, die ihnen durch die Tätigkeit für den OGV entstanden sind im Einzelfall durch den Ausschuss beschieden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet usw. In jedem Fall sind die Aufwendungen belegmäßig nachzuweisen.

§ 3 Ziele des OGV

Ziele des OGV bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- (1) Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.
- (2) Förderung des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus.
- (3) Förderung von Aktivitäten, die im Sinne der §§ 2 und 17 des Bundeskleingartengesetzes die Errichtung von Kleingartenanlagen bzw. Dauerkleingartenanlagen anstreben.
- (4) Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei.
- (5) Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung.
- (6) Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

Diese Ziele werden erreicht durch:

- (1) Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
- (2) Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Fachausstellungen, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Vorträge, Presseberichte u.a.
- (4) Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen, insbesondere mit der amtlichen Fachberatung sowie ständige Kontaktpflege mit Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
- (5) Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Enzkreis/Pforzheim bzw. des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. (LOGL).



Obst- und Gartenbauverein Enzberg e.V.

(gegründet 1920)



§ 4 Organisation, Gliederung und Aufbau

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- Obst- und Gartenbauverein Enzkreis/Pforzheim und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V. (LOGL), Stuttgart, angeschlossen.
- (2) Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der OGV hat ordentliche, fördernde und beitragsfreie Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder können alle Einzelpersonen gem. § 4 werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
 - b. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, Absatzorganisationen und sonstige juristische Personen werden.
 - c. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Belange des OGV besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung.
 - d. Beitragsfreie Mitglieder aus der Zeit vor dem 26. Juli 2007. Das sind Mitglieder, die bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 25 Jahre Vereinsmitglieder waren und mindestens 65 Jahre alt waren.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann bei jedem Ausschussmitglied erfolgen.
- (3) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden oder gegenüber einem Ausschussmitglied bis zum 30. September schriftlich zu erklären.
- (6) Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden nach Beschluss des Ausschusses verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vermögen des OGV.
- (8) Verpflichtungen aus der Zeit der Mitgliedschaft sind zu erfüllen.



Obst- und Gartenbauverein Enzberg e.V.

(gegründet 1920)



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
 - b. an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegebenenfalls aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. sich für die Durchführung der Aufgaben und Ziele des OGV einzusetzen.
 - b. die Satzung und sonstige Entscheidungen der OGV-Gremien zu beachten und zu erfüllen.
 - c. die Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
 - d. die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten.

§ 7 Organe des OGV

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Ausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des OGV.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. Ausschuss die Einberufung beschließt.



Obst- und Gartenbauverein Enzberg e.V.

(gegründet 1920)



- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a. die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes;
 - b. die Entlastung des Vorstandes bzw. Ausschusses;
 - c. die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der zwei Kassenprüfer;
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f. die Beratung über wesentliche OGV-Angelegenheiten und Angelegenheiten, die vom Ausschuss überwiesen wurden;
 - g. die Änderung der Satzung;
 - h. die Beschlussfassung über Anträge;
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des OGV.
- (6) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des OGV werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Wahlen finden in der Regel offen durch einfaches Handzeichen statt.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit die Durchführung einer geheimen Wahl mit Stimmzettel beschließen, z.B. wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
- (2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Führung des OGV, soweit diese nicht dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstands- oder Ausschuss-



Obst- und Gartenbauverein Enzberg e.V.

(gegründet 1920)



mitglieder zur Erledigung übertragen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
- (6) Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Ausschuss und die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des OGV.
- (8) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des OGV im Bedarfsfall Sachkundige aus den Bereichen Obst- und Gartenbau, Steuer und Versicherungen, Fragen zur Verbandsführung u. ä. beratend hinzuzuziehen.
- (9) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

§ 10 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes und
 - b. min. 4 Beisitzern
- (2) Der Ausschuss hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Zur Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der Ausschuss zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.
- (4) Bei Abstimmungen im Ausschuss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des OGV und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen.
- (2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- (3) Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt der Vorsitzende zunächst über die Entlastung des Kassierers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.
- (4) Die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt.



Obst- und Gartenbauverein Enzberg e.V.

(gegründet 1920)



§ 12 Sitzungsniederschriften und Schriftführertätigkeiten

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden.
- (2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Weiterhin ist es auch die Aufgabe des Schriftführers, eine Mitgliederliste zu führen. Auf der Mitgliederversammlung wird im Bericht des Schriftführers auf die wesentlichen Aktivitäten des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr eingegangen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Änderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Ausschuss beschlossen werden.
- (5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des OGVs ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- (2) Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8.
- (3) Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Unter Bezug auf §55 (1) Nr. 4 AO fällt das Vermögen des OGV bei Auflösung oder Aufhebung des OGV bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten (bisherigen) Zwecks an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Enzkreis /Pforzheim, sofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.



Obst- und Gartenbauverein Enzberg e.V.

(gegründet 1920)



§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.02.2012 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern genehmigt, ist am 02.07.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 16 eingetragen und somit an diesem Tag in Kraft getreten.
- (2) Die dieser Satzung vorausgehenden Satzungen und Satzungsänderungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Theo Bellon

1. Vorsitzender

Stefan Schickle

2. Vorsitzender

Eugen Maurer

Schifführer

Ralf Speh

Kassierer